

Art. 8 - Binnen fünfzehn Tagen nach Versand oder Übergabe der Abschrift des Königlichen beziehungsweise Ministeriellen Erlasses oder des Auszugs aus diesem Erlass überträgt der Standesbeamte den verfügenden Teil dieses Erlasses in seine Register.

Die Namensänderung und die Vornamensänderung werden am Tag der Übertragung wirksam. Die Namensänderung gilt ab diesem Tag für die minderjährigen Kinder, auf die der Antrag ausgeweitet worden ist.

Die Namensänderung gilt ebenfalls für die Kinder, die nach Einreichung des Antrags geboren werden.

Die Übertragung wird am Rand der Personenstandsurkunden mit Bezug auf die Begünstigten und am Rand der Urkunden mit Bezug auf ihre Kinder, die nach dem Datum des Antrags geboren werden, vermerkt.

Art. 9 - Der Standesbeamte benachrichtigt den Minister der Justiz sowie die Standesbeamten, die aufgrund von Artikel 8 Absatz 4 die Übertragung am Rand ihrer Urkunden vermerken müssen, über diese Übertragung.

Art. 10 - Wenn der Ministerielle Erlass, durch den die Vornamensänderung genehmigt wird, zurückgenommen oder für nichtig erklärt wird, ersucht der Minister der Justiz oder sein Beauftragter den in Artikel 8 Absatz 1 erwähnten Standesbeamten darum, die Übertragung des verfügenden Teils des Erlasses beziehungsweise des Entscheids vorzunehmen. Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 9 sind auf diese Übertragung anwendbar.

Absatz 1 ist anwendbar, wenn der Königliche Erlass, durch den die Namensänderung genehmigt wird, nach seiner Übertragung zurückgenommen wird.

KAPITEL III — Bestimmungen zur Abänderung des Gesetzbuches
über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren

Art. 11 - 19 - [Abänderungsbestimmungen]

KAPITEL IV — Aufhebungsbestimmung

Art. 20 - [Aufhebungsbestimmung]

KAPITEL V — Übergangsbestimmung

Art. 21 - Die Bestimmungen der Kapitel II und III sind nur auf Anträge anwendbar, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht werden.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 1731

[C - 2011/00415]

28 AOUT 1991

**Loi sur l'exercice de la médecine vétérinaire
Coordination officielle en langue allemande**

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de la loi du 28 août 1991 sur l'exercice de la médecine vétérinaire (*Moniteur belge* du 15 octobre 1991, *err.* du 7 décembre 1991), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

- la loi du 22 février 1998 portant des dispositions sociales (*Moniteur belge* du 3 mars 1998);

- la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution (*Moniteur belge* du 29 juillet 2000);

- l'arrêté royal du 22 février 2001 organisant les contrôles effectués par l'Agence fédérale pour la Sécurité de la Chaîne alimentaire et modifiant diverses dispositions légales (*Moniteur belge* du 28 février 2001);

- la loi-programme du 2 août 2002 (*Moniteur belge* du 29 août 2002, *err.* des 4 octobre 2002, 13 novembre 2002, 7 avril 2003, 3 juin 2004 et 21 mars 2006);

- la loi-programme du 9 juillet 2004 (*Moniteur belge* du 15 juillet 2004);

- la loi du 16 décembre 2004 modifiant la réglementation relative à la lutte contre les excès de la promotion de médicaments (*Moniteur belge* du 23 février 2005);

- la loi-programme du 27 décembre 2004 (*Moniteur belge* du 31 décembre 2004, *err.* du 18 janvier 2005);

- la loi du 27 décembre 2005 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 30 décembre 2005, *err.* du 31 janvier 2006);

- la loi du 1^{er} mai 2006 portant révision de la législation pharmaceutique (*Moniteur belge* du 16 mai 2006, *err.* du 19 juin 2007);

- la loi du 27 décembre 2006 portant des dispositions diverses (I) (*Moniteur belge* du 28 décembre 2006, *err.* des 24 janvier 2007 et 12 février 2007);

- la loi du 19 mai 2010 portant des dispositions diverses en matière de santé publique (*Moniteur belge* du 2 juin 2010, *err.* du 8 juin 2010).

Cette coordination officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 1731

[C - 2011/00415]

28 AUGUSTUS 1991

**Wet op de uitoefening van de diergeneeskunde
Officiële coördinatie in het Duits**

De hiernavolgende tekst is de officiële coördinatie in het Duits van de wet van 28 augustus 1991 op de uitoefening van de diergeneeskunde (*Belgisch Staatsblad* van 15 oktober 1991, *err.* van 7 december 1991), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- de wet van 22 februari 1998 houdende sociale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 3 maart 1998);

- de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 29 juli 2000);

- het koninklijk besluit van 22 februari 2001 houdende organisatie van de controles die worden verricht door het Federaal Agentschap voor de Veiligheid van de Voedselketen en tot wijziging van diverse wettelijke bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 28 februari 2001);

- de programmawet van 2 augustus 2002 (*Belgisch Staatsblad* van 29 augustus 2002, *err.* van 4 oktober 2002, 13 november 2002, 7 april 2003, 3 juni 2004 en 21 maart 2006);

- de programmawet van 9 juli 2004 (*Belgisch Staatsblad* van 15 juli 2004);

- de wet van 16 december 2004 tot wijziging van de regelgeving betreffende de bestrijding van de uitwassen van de promotie van geneesmiddelen (*Belgisch Staatsblad* van 23 februari 2005);

- de programmawet van 27 december 2004 (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2004, *err.* van 18 januari 2005);

- de wet van 27 december 2005 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2005, *err.* van 31 januari 2006);

- de wet van 1 mei 2006 houdende herziening van de farmaceutische wetgeving (*Belgisch Staatsblad* van 16 mei 2006, *err.* van 19 juni 2007);

- de wet van 27 december 2006 houdende diverse bepalingen (I) (*Belgisch Staatsblad* van 28 december 2006, *err.* van 24 januari 2007 en 12 februari 2007);

- de wet van 19 mei 2010 houdende diverse bepalingen inzake volksgezondheid (*Belgisch Staatsblad* van 2 juni 2010, *err.* van 8 juni 2010).

Deze officiële coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 1731

[C - 2011/00415]

**28. AUGUST 1991 — Gesetz über die Ausübung der Veterinärmedizin
Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache**

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 28. August 1991 über die Ausübung der Veterinärmedizin, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

- das Gesetz vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,
- das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,
- den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Oktober 2001),
- das Programmgesetz vom 2. August 2002,
- das Programmgesetz vom 9. Juli 2004,
- das Gesetz vom 16. Dezember 2004 zur Abänderung der Regelung zur Bekämpfung der übermäßigen Förderung des Arzneimittelverkaufs,
- das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004,
- das Gesetz vom 27. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,
- das Gesetz vom 1. Mai 2006 zur Revision der pharmazeutischen Rechtsvorschriften,
- das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I),
- das Gesetz vom 19. Mai 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Volksgesundheit.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

**MINISTERIUM DER LANDWIRTSCHAFT
UND MINISTERIUM DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER UMWELT****28. AUGUST 1991 — Gesetz über die Ausübung der Veterinärmedizin**KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. Tierarzt: den Inhaber eines gemäß den Rechtsvorschriften über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen erhaltenen gesetzlichen Diploms eines Doktors der Veterinärmedizin oder eine von diesem Diplom gesetzlich befreite Person,

2. medizinische Kommission: die in Artikel 36 des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen vorgesehene und gemäß Artikel 8 des vorliegenden Gesetzes zusammengesetzte medizinische Kommission der betreffenden Provinz,

3. Verantwortlicher: den Eigentümer oder Halter, der auf gewöhnliche und direkte Weise Tiere hält oder beaufsichtigt,

4. Behandlung: nach einer Untersuchung vor Ort und Aufstellung einer Diagnose: das Erbringen oder Erbringenlassen von Präventiv- oder Kurativpflegeleistungen zugunsten eines abgesonderten Tieres oder einer Gruppe von Tieren,

5. veterinärmedizinische Betreuung: ein Bündel von Informations-, Beratungs-, Beaufsichtigungs-, Beurteilungs-, Vorbeugungs- und Behandlungstätigkeiten, mit denen der optimale und wissenschaftlich gerechtfertigte Gesundheitszustand einer Gruppe von Tieren bezweckt wird,

6. Betreuungstierarzt: einen gemäß Artikel 4 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes zugelassenen Tierarzt, der mit einem Verantwortlichen eine schriftliche Vereinbarung über veterinärmedizinische Betreuung trifft,

7. Tierarzhelfer: denjenigen, der im Rahmen der Anwendung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen befugt ist, bestimmte veterinärmedizinische Handlungen an Tieren, die Drittpersonen gehören, durchzuführen,

[8. FÖD: den Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt,

9. Agentur: die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette.]

[Art. 1 einziger Absatz Nrn. 8 und 9 eingefügt durch Art. 112 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004)]

KAPITEL II — *Ziel der Veterinärmedizin*

Art. 2 - Die Veterinärmedizin hat zum Ziel, die anatomischen Strukturen und physiologischen Funktionen von Tieren zu beurteilen, instand zu halten, zu verändern oder wiederherzustellen und bei der Schlachtung oder nach dem Einfangen eines Tieres zu beurteilen, ob es genusstauglich ist.

KAPITEL III — *Veterinärmedizinische Handlungen*

Art. 3 - § 1 - Die Ausübung der Veterinärmedizin besteht in der Durchführung ein oder mehrerer veterinärmedizinischer Handlungen.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes sind folgende Handlungen veterinärmedizinische Handlungen:

1. die Untersuchung des Gesundheitszustands eines Tieres zwecks Aufstellung einer Diagnose und gegebenenfalls die Ausstellung einer Bescheinigung,

2. die Früherkennung von Krankheiten bei Tieren,

3. die Aufstellung der Diagnose; dies schließt die Suche nach den Ursachen einer Störung der anatomischen Struktur oder der physiologischen Funktionen eines Tiers ein,

4. die Festlegung und Durchführung einer Behandlung,

5. die Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere,

6. chirurgische und zahnärztliche Eingriffe an Tieren,
7. die Ante-mortem- und Post-mortem-Untersuchung von Tieren, um zu bestimmen, ob sie für den menschlichen Verzehr geeignet sind, und um Informationen über den Gesundheitszustand der Herkunftsbestände zu sammeln,
8. die Tierautopsie,
9. der Transfer von Tierembryonen,
10. die Tiereuthanasie.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes sind folgende Handlungen in keinem Fall veterinärmedizinische Handlungen:

1. experimentelle Eingriffe an Tieren, die von Inhabern oder unter der Anleitung und Verantwortlichkeit von Inhabern eines Universitätsdiploms in den dafür zugelassenen Labors durchgeführt werden,
2. die gewöhnliche Versorgung von Tieren sowie die Überwachung von gewöhnlichen anatomischen und physiologischen Veränderungen unter Einbeziehung aller externen Eingriffe zur Vermeidung pathologischer Zustände.

§ 3 - Der König kann nach Konsultierung des Hohen Rates der Tierärztekammer die Liste der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Handlungen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass entsprechend der Entwicklung der Wissenschaft ergänzen.

Art. 4 - Keiner darf die Veterinärmedizin ausüben, wenn er nicht Tierarzt ist.

[Tierärzte dürfen nur dann die Veterinärmedizin ausüben, wenn sie im Verzeichnis der für ihren Beruf zuständigen Kammer eingetragen sind.]

[...]

[Im Übrigen müssen die Tierärzte, die an der Ausführung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen mitwirken, vorher von dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister oder seinem Beauftragten zugelassen werden. Der König legt die Bedingungen und das Verfahren für die Erteilung der Zulassung fest. Er legt die Rechte und Pflichten der zugelassenen Tierärzte fest und bestimmt, wie sie für ihre Dienstleistungen vergütet werden. Er bestimmt die Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der Zulassungsbedingungen und Verpflichtungen sowie der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, an deren Ausführung die zugelassenen Tierärzte mitwirken, auferlegt werden können.]

In Abweichung von Absatz 2 des vorliegenden Artikels sind die [Vertragsbediensteten und statutarischen Bediensteten des FÖD sowie der wissenschaftlichen Einrichtungen und der vom FÖD abhängigen Einrichtungen öffentlichen Interesses] nicht dazu verpflichtet, im Verzeichnis der Kammer eingetragen zu sein, wenn sie als Bedienstete dieser Behörden veterinärmedizinische Handlungen durchführen.

[Art. 4 Abs. 2 ersetzt durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 19. Mai 2010 (B.S. vom 2. Juni 2010); früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 19. Mai 2010 (B.S. vom 2. Juni 2010); Abs. 3 (früherer Absatz 4) ersetzt durch Art. 50 des G. vom 27. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); Abs. 4 (früherer Absatz 5) abgeändert durch Art. 113 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004)]

Art. 5 - In Abweichung von Artikel 4 kann der König:

1. nach Konsultierung des Hohen Rates der Tierärztekammer die Liste der veterinärmedizinischen Handlungen festlegen, für die beim Entwicklungszustand der Wissenschaft keine Anästhetika, Beruhigungsmittel, Analgetika, Neuroleptika oder antiinfektiösen Medikamente erforderlich sind und die der Verantwortliche an seinen Tieren durchführen darf,

2. nach Konsultierung des Hohen Rates der Tierärztekammer und des Nationalen Rates für Landwirtschaft durch einen im Ministerrat beratener Erlass:

- die Liste der veterinärmedizinischen Handlungen festlegen, bei denen der Gebrauch der in Nr. 1 erwähnten Produkte erforderlich ist und die der Verantwortliche mit der schriftlichen Zustimmung seines gemäß Artikel 4 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes zugelassenen Tierarztes an seinen Tieren durchführen darf,

- und die Bedingungen, insbesondere was die Beschaffung, Aufbewahrung und den Gebrauch der verschriebenen oder abgegebenen Arzneimittel betrifft, festlegen.

Die Entbindung durch Kaiserschnitt darf nicht in diese Liste veterinärmedizinischer Handlungen aufgenommen werden.

Die schriftliche Zustimmung des gemäß Artikel 4 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes zugelassenen Tierarztes muss dem Regionalrat der Tierärztekammer übermittelt werden.

Art. 6 - § 1 - Es kann eine schriftliche Vereinbarung über veterinärmedizinische Betreuung getroffen werden zwischen einem gemäß Artikel 4 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes zugelassenen Tierarzt und einem Verantwortlichen. Ein Organ, ein universitäres Institut oder eine [von dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister] anerkannte wissenschaftliche Einrichtung kann entweder ab der Erstellung der schriftlichen Vereinbarung oder bei der Ausführung dieser Vereinbarung in die Betreuung einbezogen werden. Der Betreuungstierarzt muss die schriftliche Vereinbarung an den Regionalrat der Tierärztekammer übermitteln.

§ 2 - Der König kann nach Konsultierung des Hohen Rates der Tierärztekammer und des Nationalen Rates für Landwirtschaft die für die verschiedenen Arten der veterinärmedizinischen Betreuung zu erfüllenden Bedingungen festlegen, insbesondere was die Abgabe von Arzneimitteln durch den Betreuungstierarzt und den Besitz sowie die Verabreichung dieser Arzneimittel durch den Verantwortlichen betrifft.

Er kann nach dem gleichen Verfahren bestimmte Regeln in Bezug auf die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der Parteien festlegen.

Er kann nach dem gleichen Verfahren Kontrollmaßnahmen festlegen.

[Art. 6 § 1 abgeändert durch Art. 114 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004)]

Art. 7 - In Abweichung von Artikel 4 kann der König nach Konsultierung des Hohen Rates der Tierärztekammer die Liste der veterinärmedizinischen Handlungen, die die Tierärzthelfer durchführen dürfen, sowie die Liste der zu erfüllenden Bedingungen festlegen.

Die Tierärzthelfer werden im Rahmen offizieller Programme eingestellt, die [von dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister] festgelegt wurden und sich auf die Ausführung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen beziehen, die für die Durchführung veterinärmedizinischer Handlungen erforderlich sind. Sie stehen unter der Autorität und Verantwortlichkeit eines gemäß Artikel 4 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes zugelassenen Tierarztes.

[Art. 7 Abs. 2 abgeändert durch Art. 115 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004)]

Art. 8 - Die medizinische Kommission tagt zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr aufgrund des vorliegenden Gesetzes anvertraut wurden, sowie der in Artikel 37 § 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen vorgesehenen Aufgaben, sofern diese die Veterinärmedizin betreffen, in ihrer Veterinärabteilung, die sich wie folgt zusammensetzt: aus dem Vorsitzenden, dem Vizevorsitzenden, dem Sekretär, den Mitgliedern, die Tierärzte sind, dem Apotheken-Inspektor sowie [aus zwei von dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister benannten Tierärzten.]

[Art. 8 abgeändert durch Art. 116 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004)]

KAPITEL IV — Arzneimittel

Art. 9 - § 1 - Unbeschadet der Anwendung der Artikel 5 Nr. 2, 6 und 7 darf ein Tierarzt Arzneimittel verschreiben oder abgeben, jedoch ausschließlich für die Tiere, die er behandelt, und höchstens für die Dauer der Behandlung.

§ 2 - Der König kann die Bedingungen für die Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln durch den Tierarzt festlegen.

§ 3 - [Unbeschadet von Artikel 14 kann jeder Tierarzt, der ein Arzneimittel verschrieben oder abgegeben hat - falls Gründe zur Annahme bestehen, dass er das Recht missbraucht, Arzneimittel zu verschreiben oder abzugeben - dazu aufgefordert werden, die medizinische Notwendigkeit davon, sowohl was die Menge als auch was die Angemessenheit der Behandlung und die Bestimmung angeht, vor den in § 4 dieses Artikels erwähnten zuständigen regionalen Kommissionen zu rechtfertigen.

Zu diesem Zweck müssen die in Artikel 34 § 1 erwähnten Amtspersonen der regionalen Kommission ihres Amtsbereichs alle Informationen über den Missbrauch bei der Verschreibung oder über die Abgabe von Arzneimitteln durch die Tierärzte übermitteln.]

§ 4 - Der König kann nach Stellungnahme des von Ihm benannten wissenschaftlichen Rats die Regeln für gute Tierarztpraxis hinsichtlich Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln festlegen. Auch benennt Er zu diesem Zweck zwei regionale Kommissionen, die die Anwendung dieser Regeln überwachen. Er bestimmt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise dieses Rats und dieser Kommissionen.]

§ 5] - Der König kann nach Konsultierung des Hohen Rates der Tierärztekammer andere Kontrollmaßnahmen für die Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte einführen.

[Art. 9 § 3 ersetzt durch Art. 212 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998); neuer Paragraph 4 eingefügt durch Art. 213 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998); früherer Paragraph 4 unnummeriert zu § 5 durch Art. 213 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998)]

Art. 10 - § 1 - Tierärzte dürfen über ein Arzneimitteldepot verfügen, das den Tieren vorbehalten ist, die sie behandeln. [Sie müssen vorab die Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte davon in Kenntnis setzen.] Sie dürfen keine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben und müssen die Gesetze und Verordnungen über die Arzneimittel einhalten.

Der König kann die Bedingungen für die Bevorratung, Verwaltung und Überwachung der Depots sowie die Bedingungen für die Abgabe der Arzneimittel aus diesen Depots festlegen.

§ 2 - [...]

[Art. 10 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 28 des G. vom 19. Mai 2010 (B.S. vom 2. Juni 2010); § 2 aufgehoben durch Art. 214 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998)]

Art. 11 - § 1 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 12 darf der Verantwortliche oder Tierärzthelfer Arzneimittel besitzen, die nicht der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen.

§ 2 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 12 darf der Verantwortliche ein Depot mit Arzneimitteln besitzen, die der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen und die er erhält:

1. entweder auf tierärztliche Verschreibung hin, wobei sie vom betreffenden Tierarzt an ihn abgegeben werden können, um eine Behandlung weiterzuführen, mit der gemäß den Anweisungen dieses Tierarztes begonnen wurde,
2. oder im Rahmen einer schriftlichen Zustimmung im Sinne von Artikel 5 Nr. 2 oder einer Vereinbarung über veterinärmedizinische Betreuung im Sinne von Artikel 6.

§ 3 - Der König legt die Liste der in § 2 erwähnten Arzneimittel und die Bedingungen, unter denen der Verantwortliche sie besitzen darf, fest.

§ 4 - In den in § 2 erwähnten Fällen bleibt der, der das Arzneimittel abgesehen hat, sofern der Verantwortliche seine Anweisungen befolgt hat, für den Besitz dieses Mittels verantwortlich.

Art. 12 - § 1 - Die in Anwendung des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit benutzten Arzneimittel dürfen ausschließlich an die gemäß Artikel 4 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes zugelassenen Tierärzte abgegeben und ausschließlich von diesen gemäß Artikel 4 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes zugelassenen Tierärzten verabreicht werden.

§ 2 - Unbeschadet von § 1 dürfen die zu den Gruppen der hormonalen oder der antihormonalen Stoffe, der Substanzen mit hormonaler oder antihormonaler Wirkung, Psychotropika, Impfstoffe, Seren, Betäubungsmittel, Anästhetika, Beruhigungsmittel, Analgetika und Neuroleptika gehörenden Arzneimittel ausschließlich vom Tierarzt verabreicht werden.

Der König kann die Liste dieser Arzneimittelgruppen oder Stoffe vervollständigen.

§ 3 - Die Arzneimittel, deren Liste vom König festgelegt wird und die im Rahmen einer schriftlichen Zustimmung im Sinne von Artikel 5 Nr. 2, einer Vereinbarung über veterinärmedizinische Betreuung im Sinne von Artikel 6 oder im Rahmen der Anwendung von Artikel 7 verschrieben oder abgegeben werden, unterliegen, ausschließlich was die Verabreichung betrifft, nicht den Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2.

KAPITEL V — *Modalitäten in Bezug auf die Ausübung der Veterinärmedizin*

Art. 13 - § 1 - Unbeschadet anderer gesetzlicher Verpflichtungen ist jeder Tierarzt verpflichtet, zumindest den Verantwortlichen zu benachrichtigen, wann immer ein Tier eine Ansteckungsquelle für den Menschen darstellen kann.

§ 2 - Wenn er darum gebeten wird, ist ein Tierarzt verpflichtet, dem Verantwortlichen eines von ihm untersuchten oder behandelten Tieres alle nötigen Informationen über den Gesundheitszustand dieses Tieres mitzuteilen.

§ 3 - Unter den vom Hohen Rat der Tierärztekammer festgelegten Bedingungen ist jeder Tierarzt verpflichtet, den vom Verantwortlichen zwecks Weiterführung oder Abschluss der Diagnose oder Behandlung benannten Tierarzt über den Gesundheitszustand der Tiere des Betriebs zu informieren.

§ 4 - Damit die Kontinuität der Pflegeversorgung durch einen anderen Tierarzt gewährleistet bleibt, darf der Tierarzt eine laufende Behandlung nicht unterbrechen, ohne vorher alle vom Hohen Rat der Tierärztekammer festgelegten Maßnahmen getroffen zu haben.

§ 5 - Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen kann der Regionalrat der Tierärztekammer die von ihm für notwendig gehaltenen Maßnahmen ergreifen. Zu diesem Zweck kann der Verantwortliche bei diesem Rat Klage einreichen.

Art. 14 - Unter Einhaltung der Gesetzesvorschriften und Verordnungen kann ein Tierarzt die entweder für die Aufstellung der Diagnose oder die Einleitung und Durchführung der Behandlung einzusetzenden Mittel frei wählen. Der Missbrauch dieser Freiheit wird vom Hohen Rat, dem der Tierarzt untersteht, geahndet.

Art. 15 - Unbeschadet der eventuell durch oder aufgrund des Gesetzes festgelegten Tarifbeträge hat ein Tierarzt unter Einhaltung der Berufspflichten ein Anrecht auf Honorare und Vergütungen für die erbrachten Leistungen; der Betrag dieser Honorare und Vergütungen wird entsprechend den allgemein angewandten Tarifen festgelegt, vorbehaltlich, im Falle einer Streitigkeit, der Zuständigkeit des Hohen Rats, dem der Betreffende untersteht, und unbeschadet der Zuständigkeit der Gerichte.

Art. 16 - Jegliche Vereinbarung zwischen Tierärzten über eine Teilung von Honoraren ist untersagt, vorbehaltlich einer Teilungsvereinbarung im Rahmen einer Vereinigung. Eine solche Vereinbarung muss dem Regionalrat der Tierärztekammer mitgeteilt werden.

Art. 17 - § 1 - Wenn ein Tierarzt für die Ausübung seines Berufs ihm von einem Dritten zur Verfügung gestelltes Personal oder Material einsetzt beziehungsweise ihm von einem Dritten zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten benutzt, ohne dass er dafür den vollen Preis in welcher Form auch immer zahlen muss, werden die Bedingungen für diesen Einsatz beziehungsweise diese Benutzung unbeschadet der Artikel 4, 5 Nr. 2, 6, 7 und 15 schriftlich zwischen dem Tierarzt einerseits und dem Dritten und seinem Personal andererseits vereinbart.

§ 2 - Jede Vereinbarung, die einen Tierarzt in der Ausübung der Veterinärmedizin oder in Bezug auf seinen Beruf an einen Dritten bindet, muss schriftlich getroffen und dem Regionalrat der Tierärztekammer zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Der Hohe Rat der Kammer legt die Verhaltensregeln fest, die ein Tierarzt, der bei der Ausübung der Veterinärmedizin oder in Bezug auf seinen Beruf an einen Dritten gebunden ist, den anderen Tierärzten gegenüber einhalten muss.

§ 3 - Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 15 und 16 und der Paragraphen 1 und 2 des vorliegenden Artikels ist jede Vereinbarung zwischen Tierärzten oder zwischen einem Tierarzt und Dritten, die sich auf ihren Beruf bezieht und darauf abzielt, dem einen oder anderen einen direkten oder indirekten Gewinn oder Vorteil zu verschaffen, untersagt.

[Dem Tierarzt, dem Verantwortlichen und dem Tierarztshelfer ist es untersagt:

1. in Sachen Preis oder Abgabe von Arzneimitteln oder medizinischen Hilfsmitteln direkt oder indirekt mündliche oder schriftliche Vereinbarungen mit den Herstellern oder Einführern von Arzneimitteln oder medizinischen Hilfsmitteln zu treffen,

2. in Sachen Preis oder Abgabe von Arzneimitteln oder medizinischen Hilfsmitteln direkt oder indirekt mündliche oder schriftliche Vereinbarungen mit Großhändlern für Arzneimittel oder medizinische Hilfsmittel zu treffen,

3. unentgeltlich Arzneimittel oder medizinische Hilfsmittel entgegenzunehmen, unbeschadet von Artikel 12 des Gesetzes vom 25. März 1964 über Arzneimittel,

4. auf der Grundlage der Menge von Arzneimitteln oder medizinischen Hilfsmitteln, die er kauft oder bekommt oder auf irgendeine Weise erhält, direkt oder indirekt finanzielle Vorteile oder Naturalbezüge entgegenzunehmen.

Personen, die ermächtigt sind, Arzneimittel oder medizinische Hilfsmittel abzugeben, ist es untersagt:

1. von Herstellern oder Einführern unentgeltlich Arzneimittel oder medizinische Hilfsmittel entgegenzunehmen, unbeschadet von Artikel 12 des Gesetzes vom 25. März 1964 über Arzneimittel,

2. auf der Grundlage der Menge von Arzneimitteln oder medizinischen Hilfsmitteln, die sie kaufen oder bekommen oder auf irgendeine Weise erhalten, von Herstellern oder Einführern von Arzneimitteln oder medizinischen Hilfsmitteln direkt oder indirekt finanzielle Vorteile oder Naturalbezüge entgegenzunehmen.

Herstellern oder Einführern, Großhändlern und Personen, die ermächtigt sind, Arzneimittel oder medizinische Hilfsmittel abzugeben, ist es untersagt, die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Vereinbarungen und Vorteile anzubieten oder zu erbitten.]

[Art. 17 § 3 Abs. 2 bis 4 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 16. Dezember 2004 (B.S. vom 23. Februar 2005)]

Art. 18 - Jedem Tierarzt ist es untersagt, in irgendeiner Weise einem Dritten seine Zusammenarbeit anzubieten oder für ihn den Strohmann abzugeben, um ihn so vor den Strafen zur Ahndung der illegalen Ausübung der Veterinärmedizin oder der Arzneykunde zu schützen.

Art. 19 - § 1 - Tierärzte dürfen Vereinbarungen treffen mit dem Ziel, Bereitschaftsdienste zu schaffen, die die notwendigen und angemessenen tierärztlichen Behandlungen gewährleisten.

§ 2 - Der Bereitschaftsdienst wird gemäß den vom Hohen Rat der Tierärztekammer gebilligten Regeln wahrgenommen.

§ 3 - Vorbehaltlich schwerwiegender Gründe, die dem Regionalrat der Tierärztekammer zur Beurteilung vorgelegt werden, hat jeder Tierarzt mit Wohnsitz im Gebiet des Bereitschaftsdienstes das Recht, an diesem Dienst teilzunehmen.

KAPITEL VI — *Strafbestimmungen*

Art. 20 - Unbeschadet der Anwendung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen schwereren Strafen wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße von tausend [EUR] bis zu zehntausend [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft:

1. wer eine in Anwendung der Artikel 5, 6 und 7 nicht zugelassene veterinärmedizinische Handlung ausführt, ohne die in Artikel 4 festgelegten Bedingungen zu erfüllen,

2. ein Tierarzt, der gegen das in Artikel 18 vorgesehene Verbot verstößt.

[Art. 20 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 21 - Mit einer Gefängnisstrafe von [einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von fünfhundert [EUR] bis zu fünfzehntausend [EUR]] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft:

1. ein Tierarzt, der das Recht, Arzneimittel zu verschreiben oder abzugeben, missbraucht,

2. ein Tierarzt, der Arzneimittel verschrieben oder abgegeben hat, um sie in den Besitz des Verantwortlichen zu bringen, damit dieser sie selbst und über die in Artikel 11 § 2 festgelegten Einschränkungen hinaus verabreichen kann,

3. ein Tierarzt, der gegen die Bestimmungen von Artikel 12 § 3 verstößt,

4. wer außerhalb des in Nr. 3 erwähnten Falls gegen die Bestimmungen der Artikel 5, 6, 7, 11 und 12 verstößt oder jemanden dazu bringt, dagegen zu verstoßen,

5. ein Tierarzt, der Tierärzthelfern eine oder mehrere veterinärmedizinische Handlungen anvertraut, ohne die Bestimmungen von Artikel 7 einzuhalten,

6. ein qualifizierter Tierärzthelfer, der veterinärmedizinische Handlungen durchführt, ohne die in Ausführung von Artikel 7 festgelegten Regeln einzuhalten,

7. ein Tierarzt, der unter Verstoß gegen Artikel 13 § 4 eine laufende Behandlung unterbricht,

[8. ein Tierarzt, Verantwortlicher, Tierärzthelfer, Hersteller oder Einführer von Arzneimitteln oder medizinischen Hilfsmitteln, ein Großhändler oder eine zur Abgabe von Arzneimitteln oder medizinischen Hilfsmitteln ermächtigte Person, die beziehungsweise der gegen die Bestimmungen von Artikel 17 § 3 verstößt.]

[Art. 21 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 215 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998) und Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000); einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 16. Dezember 2004 (B.S. vom 23. Februar 2005)]

Art. 22 - Mit einer Geldbuße von fünfhundert [EUR] bis zu fünfzehntausend [EUR] wird bestraft:

1. ein Tierarzt, der unter Verstoß gegen Artikel 9 § 1 Arzneimittel verschreibt oder abgibt für Tiere, die er nicht behandelt,

2. ein Tierarzt, der die in Ausführung von Artikel 9 § 2 festgelegten Bestimmungen über die Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln nicht einhält,

3. ein Tierarzt, der über ein Arzneimitteldepot verfügt, ohne sich an die Vorschriften von Artikel 10 § 1 zu halten,

4. ein Tierarzt, der die in Ausführung von Artikel 10 § 2 festgelegten Bestimmungen nicht einhält,

5. ein Tierarzt, der sich bei der Ausübung der Veterinärmedizin oder in Bezug auf seinen Beruf ohne schriftliche und an den Regionalrat der Tierärztekammer übermittelte Vereinbarung an einen Dritten bindet,

6. ein Tierarzt, der bei der Ausübung der Veterinärmedizin oder in Bezug auf seinen Beruf die in Artikel 17 § 2 Absatz 2 erwähnten Verhaltensregeln nicht einhält.

[Art. 22 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 216 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998) und Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 23 - Ein Tierarzt, der trotz einer Disziplinarstrafe weiterhin die Veterinärmedizin ausübt, ohne die ihm auferlegten Einschränkungen einzuhalten, wird unbeschadet der Anwendung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldbuße von fünfzig [EUR] bis zu viertausend [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

[Art. 23 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 24 - Wer sich öffentlich den Titel eines Tierarztes beilegt, ohne darauf ein Anrecht zu haben, wird unbeschadet der Anwendung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen mit einer Geldbuße von vierhundert [EUR] bis zu zweitausend [EUR] belegt.

[Art. 24 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 25 - Im Wiederholungsfall binnen drei Jahren nach einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen vorliegendes Gesetz oder seine Ausführungserlasse können die vorgesehenen Strafen verdoppelt werden, ohne sechs Monate Gefängnisstrafe oder hunderttausend [EUR] Geldbuße übersteigen zu dürfen.

[Art. 25 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 26 - Bei einer Verurteilung wegen illegaler Ausübung der Veterinärmedizin kann der Richter im Interesse der Volksgesundheit die Sondereinziehung anordnen, selbst wenn die einzuziehenden Gegenstände nicht Eigentum des Verurteilten sind.

Art. 27 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, mit Ausnahme von Artikel 42 Nr. 1 und Artikel 56 Absatz 2, jedoch einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, sind auf die im vorliegenden Gesetz erwähnten Verstöße anwendbar.

[Art. 27bis - § 1 - Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungserlasse kann der zu diesem Zweck vom König innerhalb der Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt [oder innerhalb der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte] bestimmte beamtete Jurist eine Geldsumme festlegen, durch deren freiwillige Zahlung seitens des Urhebers des Verstoßes die öffentliche Klage erlischt. Bei Nichtzahlung sowie für den Fall, dass der beamtete Jurist keinen Zahlungsvorschlag macht, wird die Akte dem Prokurator des Königs übermittelt.

Es wird ein Jahresbericht erstellt, der das Resultat der im vorhergehenden Absatz erwähnten Tätigkeiten darlegt.

Der Betrag, durch dessen Zahlung die öffentliche Klage erlischt, darf weder die für den Verstoß gegen die betreffende Gesetzesbestimmung vorgesehene Mindestgeldbuße unterschreiten noch den festgelegten Höchstbetrag überschreiten.

Bei Zusammentreffen mehrerer Verstöße werden die Beträge, durch deren Zahlung die öffentliche Klage erlischt, zusammengerechnet, ohne dass sie dabei jedoch das Doppelte des Höchstbetrags der Geldbuße zur Ahndung des Verstoßes, für den die höchste Geldbuße vorgesehen ist, überschreiten dürfen.

Im Wiederholungsfall binnen einer Frist von drei Jahren nach Zahlung der wegen Verstoßes gegen vorliegendes Gesetz und seine Ausführungserlasse festgelegten Geldsumme, durch die die öffentliche Klage erlischt, kann die Geldsumme verdoppelt werden.

Der Betrag dieser Geldsummen wird um die Zuschlagzehntel, die auf Geldstrafen anzuwenden sind, die im Strafgesetzbuch vorgesehen sind, und gegebenenfalls um die Sachverständigenkosten erhöht.

Hat der Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse Analyse- oder Sachverständigenkosten verursacht, kann die Geldsumme um den Betrag dieser Kosten oder um einen Teil dieses Betrags erhöht werden; der Teil der für die Deckung dieser Kosten ausgezahlten Geldsumme wird der Einrichtung oder Person zugeteilt, die für diese Kosten aufgekommen ist.

Die Person, der die Zahlung der Geldbuße vorgeschlagen wird, kann auf Antrag bei dem in Absatz 1 erwähnten beamteten Juristen die Akte über den zu ihren Lasten festgestellten Verstoß einsehen.

Der in Absatz 1 erwähnte Zahlungsvorschlag wird dem Urheber des Verstoßes binnen drei Monaten ab dem Datum des Protokolls zugesandt.

Der König bestimmt die Zahlungsmodalitäten sowie die anderen Modalitäten, die für die Ausführung des vorliegenden Artikels erforderlich sind.

Der Arbeitgeber ist für die Zahlung der Geldbuße, die seinem Angestellten vorgeschlagen wird, zivilrechtlich verantwortlich.

§ 2 - Von der in § 1 vorgesehenen Möglichkeit darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Sache bereits beim Gericht anhängig gemacht worden ist oder wenn der Untersuchungsrichter aufgefordert wurde, eine Untersuchung einzuleiten.

§ 3 - Der Schaden, der anderen eventuell zugefügt wurde, muss vollständig ersetzt worden sein, bevor von der in § 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann. Die Zahlung der Geldsumme kann dennoch vorgeschlagen werden, wenn der Urheber schriftlich seine zivilrechtliche Verantwortlichkeit für das schadensbegründende Ereignis anerkennt und den Nachweis über die Erstattung des nicht beanstandeten Teils des Schadens und über die Regelung dieses Schadens erbracht hat. Unter allen Umständen kann das Opfer seine Rechte vor dem zuständigen Gericht geltend machen. In diesem Fall bildet die Annahme des Vergleichs durch den Urheber eine unwiderlegbare Vermutung seines Fehlers.

§ 4 - Vorliegender Artikel ist nicht auf die Verstöße anwendbar, die in Ausführung des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen festgestellt werden.

[Art. 27bis eingefügt durch Art. 49 des G. vom 1. Mai 2006 (B.S. vom 16. Mai 2006); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 249 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (B.S. vom 28. Dezember 2006)]

KAPITEL VII — Schlussbestimmungen

Art. 28 - Unbeschadet von Artikel 9bis des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit benennt der König die Behörden, die die Tierärzte anfordern können.

Art. 29 - [Aufhebungs- und Abänderungsbestimmung]

Art. 30 - [Aufhebungs- und Abänderungsbestimmung]

Art. 31 - [Aufhebungs- und Abänderungsbestimmung]

Art. 32 - [...]

[Art. 32 aufgehoben durch Art. 117 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004)]

Art. 33 - § 1 - Der König kann vor dem 1. Januar 1993 durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen, um die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Ausführung der für Belgien aus internationalen Abkommen oder Verträgen hervorgehenden Verpflichtungen erforderlich sind.

Der aufgrund des vorhergehenden Absatzes ergangene Königliche Erlass wird aufgehoben, wenn er nicht in dem Jahr, das auf das Jahr seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* folgt, von den Gesetzgebenden Kammern ratifiziert wurde.

§ 2 - Im Falle eines durch die Artikel 20 bis 27 des vorliegenden Gesetzes nicht unter Strafe gestellten Verstoßes gegen die Bestimmungen, die aufgrund der in § 1 erwähnten internationalen Abkommen oder Verträge ergangen sind, wird dieser Verstoß mit Strafen belegt, die weder eine Gefängnisstrafe von acht Tagen und/oder eine Geldbuße von tausend [EUR] unterschreiten dürfen noch eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren und/oder eine Geldbuße von zehntausend [EUR] überschreiten dürfen.

Innerhalb der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Grenzen bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass näher die Verstöße und die auf jeden dieser Verstöße anwendbaren Strafen.

[§ 3 - Die Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 des vorliegenden Artikels sind nicht anwendbar auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette fallen.]

[Art. 33 § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000); § 3 eingefügt durch Art. 23 Nr. 1 des K.E. vom 22. Februar 2001 (B.S. vom 28. Februar 2001)]

Art. 34 - § 1 - [Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere werden Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse von folgenden Personen ermittelt und festgestellt:

- von den Mitgliedern der föderalen und lokalen Polizei,
- von den Vertragsbediensteten und statutarischen Bediensteten des FÖD, die von dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister benannt sind,
- von den anderen vom König benannten Bediensteten.]

Protokolle, die von diesen Amtspersonen aufgenommen werden, haben bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft; eine Kopie davon wird den Urhebern des Verstoßes binnen acht Tagen nach der Feststellung notifiziert.

Bei der Ausübung ihrer Aufgaben haben dieselben Amtspersonen jederzeit freien Zutritt zu Schlachthöfen, Fabriken, Lagern, Depots, Büros, Schiffen, Betriebsgebäuden, Ställen, Lagerhäusern, Bahnhöfen, Waggons, Fahrzeugen, Wäldern, angebauten und brachliegenden Geländen und unter freiem Himmel gelegenen Betrieben.

Sie dürfen Wohnräume nur mit einer Erlaubnis des Richters des Polizeigerichts oder seines Stellvertreters oder eines Mitglieds der Gemeindepolizei, ausgestattet mit der Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, durchsuchen.

Sie können sich alle für die Ausübung ihrer Aufgabe notwendigen Auskünfte und Unterlagen geben beziehungsweise vorlegen lassen und alle zweckdienlichen Feststellungen machen.

§ 2 - Im Fall eines Verstoßes können die in § 1 erwähnten Amtspersonen die Tiere oder Güter beschlagnahmen, die den Gegenstand der Straftat bilden oder dazu gedient haben beziehungsweise dazu bestimmt waren, die Straftat zu begehen.

Die beschlagnahmten Tiere oder Güter können verkauft oder durch Zahlung einer Entschädigung an den Eigentümer zurückgegeben werden; in diesem Fall darf nur gemäß den Anordnungen dieser Amtspersonen darüber verfügt werden.

Die erhaltene Geldsumme wird bei der Gerichtskanzlei hinterlegt, bis über den Verstoß befunden worden ist. Diese Geldsumme nimmt sowohl hinsichtlich der Einziehung als auch einer eventuellen Rückgabe an den Betroffenen die Stelle der beschlagnahmten Tiere oder Güter ein.

§ 3 - Die in § 1 erwähnten Amtspersonen können Tiere oder Güter, von denen sie annehmen, dass sie den Gegenstand der Straftat bilden oder dazu gedient haben beziehungsweise dazu bestimmt waren, die Straftat zu begehen, per administrative Maßnahme und für eine Dauer, die dreißig Tage nicht überschreiten darf, vorläufig beschlagnahmen, damit sie einer Untersuchung unterzogen werden. Diese Beschlagnahme wird durch Beschluss dieser Amtspersonen oder durch Ablauf der Frist oder durch endgültige Beschlagnahme gemäß den Bestimmungen von § 2 aufgehoben.

§ 4 - [Für die Ausführung der durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen Aufgaben verfügen die Mitglieder der medizinischen Kommission und die Mitglieder der in Artikel 9 § 4 des vorliegenden Gesetzes erwähnten regionalen Kommissionen über die in den Paragraphen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels erwähnten Befugnisse.]

[§ 5 - Die Bestimmungen der Paragraphen 1 bis 3 des vorliegenden Artikels sind nicht anwendbar auf Kontrollen, die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen durchgeführt werden.]

[Art. 34 § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 118 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004); § 4 ersetzt durch Art. 217 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998); § 5 eingefügt durch Art. 23 Nr. 2 des K.E. vom 22. Februar 2001 (B.S. vom 28. Februar 2001)]

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 1732

[C — 2011/00412]

4 MAI 1999. — Loi portant assentiment de l'accord de coopération entre l'Etat fédéral et la Région wallonne relatif à la guidance et au traitement d'auteurs d'infractions à caractère sexuel. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 4 mai 1999 portant assentiment de l'accord de coopération entre l'Etat fédéral et la Région wallonne relatif à la guidance et au traitement d'auteurs d'infractions à caractère sexuel (*Moniteur belge* du 11 septembre 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 1732

[C — 2011/00412]

4 MEI 1999. — Wet houdende instemming met het samenwerkingsakkoord tussen de Federale Staat en het Waalse Gewest inzake de begeleiding en behandeling van daders van seksueel misbruik. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 4 mei 1999 houdende instemming met het samenwerkingsakkoord tussen de Federale Staat en het Waalse Gewest inzake de begeleiding en behandeling van daders van seksueel misbruik (*Belgisch Staatsblad* van 11 september 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.